Zoll- und Handelsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

lieferung ihm besondere wirtschaftliche Nachteile erwachsen würden. Dabei gelten verauslagte Spesen und Lieferungsverpflichtung nicht als Begründung für eine wirtschaftliche Schädigung. Seidenwaren, die innerhalb der in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Grenzen erschwert sind, sind bei der Einfuhr nach Deutschland keinen einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Im einen wie im andern Fall ist auf den Einfuhrformularen oder auf der Faktura vom Versender eine entsprechende Erklärung anzubringen und diese von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft zu bestätigen.

In der Praxis werden nun die hocherschwerten Waren nicht mehr nach Deutschland eingelassen, und zwar auch dann nicht, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht sind und dies trotz der den Bundesbehörden in offizieller Form gegebenen Zusicherung der deutschen Regierung. Was endlich die Ware anbetrifft, die innerhalb der zulässigen Höchstgrenze erschwert ist, so macht man die Erfahrung, daß Bewilligungen nur dann erteilt werden, wenn es sich um Bestellungen handelt, die vor dem 17. Januar 1917 erteilt worden sind. Mögen nun auch im einen oder andern Falle Ausnahmen vorgekommen sein, so bestätigen diese nur die Regel.

Die Einfuhrpraxis der deutschen Behörden ist um so eigentümlicher, als die deutsche Kundschaft und insbesondere die Konfektionsindustrie auf die Zufuhr ausländischer ganz- und halbseidener Gewebe in hohem Maße angewiesen ist; es geht dies aus den dringenden Schreiben der deutschen Kunden zur Genüge hervor.

Was die Ausfuhr von Rohseiden nach Deutschland anbetrifft, so waren auch hier anfänglich erhebliche Hemmungen zu überwinden. Der Verkehr vollzieht sich aber nunmehr in glatter Weise, doch sind nunmehr auch für Rohseiden die Einfuhrgesuche in vierfacher Ausführung einzureichen und denselben eine Originalfaktura nebst Abschrift beizufügen.

* * *

Vorgängig obiger Darstellung der heutigen Sachlage sind Mitte Februar und nachfolgend einige bezügliche Ausführungen in der «N. Z. Ztg.» erschienen, die verdienen, als Meinungsäußerungen aus der Industrie auch hier festgehalten zu werden. Eine erste Einsendung lautete:

Bekanntlich wurde das deutsche Einfuhrverbot für erschwerte Seidenwaren schon auf Ende 1916 erwartet, um welchen Termin die Zürcher Handelskammer auch bei den Fabrikanten und Seidenstoffhändlern eine Statistik der noch vor diesem Zeitpunkt für deutschen Konsum aufgenommenen Aufträge erhob, um die Forderung stellen zu können, daß nachträglich diese Waren noch ausgeführt werden dürfen. Als aber Woche auf Woche verging, ohne daß man etwas weiteres von diesem angedrohten Verbot hörte, glaubte man in interessierten Kreisen nicht mehr daran, daß ein solches überhaupt komme, und man fing an, neue Aufträge in gewohnter Anfertigung aufzunehmen, die von seiten der deutschen Kundschaft gerade in diesen Monaten zahlreicher als je erteilt wurden. Am 23. November 1916 trat nun das auf 1. Juli erwartete Verbot in Kraft, und bei dem am 16. Januar 1917 erlassenen allgemeinen Einfuhrverbot sind Seidenwaren natürlich auch inbegriffen. Zwar wurde der Termin zur Einführung erschwerter Stoffe bis zum 1. Januar 1917 ausgedehnt, und hinsichtlich der alten Aufträge für die Folge Einfuhrbewilligungen mit rascher Erledigung in Aussicht gestellt. Naturgemäß häuften sich inzwischen die Eingänge von frühern Ordern stark an, ohne daß eine richtige Organisation für Erteilung der Einfuhrbewilligungen geschaffen war, und niemand wußte recht, wohin man sich zu deren Erlangung zu wenden hätte.

Durch die deutschen Behörden wurden nun endgültig seit einigen Tagen in Bern die entscheidenden Instanzen bei der Gesandtschaft eingesetzt. Es wäre für unsere, in der dermaligen Zeit bedrängten Industrie zu wünschen, daß in allererster Linie diese alten Pendenzen erledigt würden, um so mehr, als sie von eingegangenen Verpflichtungen der betr. deutschen Abnehmer herrühren.

Von fachmännischer Seite erfolgten hierzu dann folgende Bemerkungen:

In der „Exportbeilage" vom 16. Februar der „N. Z. Z." wird unter dieser Ueberschrift bemerkt, daß die Zürcher Handelskammer eine Statistik bei den schweizerischen Seidenstoffabrikanten und -Händlern über den Umfang der Aufträge für deutschen Verbrauch aufgenommen habe. Diese Mitteilung ist dahin richtig zu stellen, daß diese Statistik s. Z. von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft durchgeführt worden ist. Was die Erledigung der Einfuhrbewilligung für Deutschland anbetrifft, so steht heute fest, daß für Rohseiden die Gesuche durch Vermittlung des schweizerischen Politischen Departements an die Handelsabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern zu richten sind. Für die Gewebe hatte es sich bisher empfohlen, sich die Einfuhrbewilligung durch den deutschen Kunden zu verschaffen; nunmehr verlautet jedoch übereinstimmend, und zwar sowohl von seiten des Verbandes der deutschen Seidenwarengroßhändler in Berlin, wie auch des Vereins deutscher Seidenwebereien in Düsseldorf, daß auch diese Einfuhrgesuche in Bern einzureichen sind. Es sind in der Tat in den letzten Tagen in einzelnen Fällen schon Ausfuhrbewilligungen für seidene Gewebe durch die deutsche Gesandtschaft erteilt worden. Es ist sehr zu hoffen, daß die in großer Zahl vorliegenden Gesuche, die bisher nicht bearbeitet oder abgelehnt worden sind, nunmehr ihre rasche Erledigung finden, und zwar im Sinne der von „zuständiger deutscher Seite" in der „N. Z. Z" vom 12. Februar d. J. veröffentlichten Ausführungen, in denen ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Erzeugnissen der wichtigsten schweizerischen Industrieen zugesichert wird. Der in Bern eingetroffene Vertreter des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhr ist zweifellos mit den hiezu erforderlichen Vollmachten ausgerüstet.

In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft auch genaue Erhebungen veranstaltet hat über den Wert der von der österreich-ungarischen Kundschaft bestellten und infolge des österreich-ungarischen Einfuhrverbotes in der Schweiz zurückgehaltenen Seidengewebe. Es handelt sich dabei um eine ganz bedeutende Summe, und es wird die Tragweite des Einfuhrverbotes noch dadurch erhöht, daß auch neue Geschäfte nach der Monarchie nicht mehr getätigt werden können.

Die Frage darf wohl aufgeworfen werden, ob eine derart rücksichtslose Mißachtung der Lebensinteressen der schweizerischen Industrie einfach hingenommen werden muß, oder ob unsern Behörden nicht wirksame Gegenmaßregeln zur Verfügung stehen.

Zoll- und Handelsberichte

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren in den ersten drei Quartalen 1916.

Ausfuhr:

Für ganz- und halbseidene Stückware stellen sich die Ausfuhrzahlen wie folgt:

erstes bis drittes Quartal			Mittelwert pro kg
1916	kg 1,750,000	Fr. 106,898,000	Fr. 61.08
1915	„ 1,835,000	„ 88,641,900	„ 48.31
1914	„ 1,682,000	„ 85,562,500	„ 50.87
1913	„ 1,605,500	„ 79,003,000	„ 49.21

Die Zahlen bieten den früheren Ziffern gegenüber nichts außergewöhnliches, so weit die Menge der ausgeführten Ware in Frage kommt; es ist im Gegenteil bemerkenswert, daß in den ersten

neun Monaten des laufenden Jahres weniger Gewebe ausgeführt (und damit wohl auch erzeugt) worden sind, als im entsprechenden Zeitraum 1915. Anders liegen die Verhältnisse in Bezug auf den Wert der Ware: Der Durchschnittswert hat gegenüber der allerdings auffallend niedrigen Ziffer des Jahres 1915 eine Steigerung von mehr als 26 Prozent erfahren. Die Werterhöhung tritt besonders deutlich in die Erscheinung, wenn die beiden dritten Quartale 1916 und 1915 mit einander verglichen werden; das Plus gegenüber 1915 beträgt alsdann fast 20 Fr. per kg oder annähernd 40%.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr nach Quartalen im Jahre 1916 gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Ausfuhr				Mittelwert pro kg
I. Quartal	kg	652,400	Fr. 35,511,700	Fr. 54.43
II. „	„	563.000	„ 34,802,500	„ 62.15
III. „	„	534,600	„ 36.583,900	„ 69.02

Die der Menge nach gegen 1915 kleinere Ausfuhr ist ausschließlich auf den ganz bedeutenden Ausfall im englischen Geschäft zurückzuführen, der durch eine Steigerung des Absatzes nach Frankreich, den Zentralmächten und Nordamerika nicht eingeholt werden konnte.

Die Ausfuhr ganz- und halbseidener Cachenez und Tücher weist folgende Zahlen auf:

I.—III. Quartal	1916	kg	13,400	Fr. 865,400
do.	1915	„	15,600	„ 815,000
do.	1914	„	20.900	„ 1,108.900

In befriedigender Weise hat sich die Ausfuhr von Seidenbeuteltuch entwickelt, indem nicht nur der Wert der Ware, sondern auch die Menge eine erhebliche Steigerung erfahren hat:

I.—III. Quartal	1916	kg	32,100	Fr. 5,836,200
do.	1915	„	28,400	„ 4,630,900
do.	1914	„	23,200	„ 3,716,000

Günstig liegen endlich die Verhältnisse auch bei der Seidenbandweberei, die ihre Ausfuhr und damit auch die Produktion in bedeutendem Maße zu vermehren vermochte. Die Zahlen sind folgende:

Ausfuhr:					Mittelwert pro kg
I.—III. Quartal	1916	kg	825,200	Fr. 54,969,100	Fr. 66.61
do.	1915	„	748,200	„ 45,547,500	„ 60.87
do.	1914	„	557.100	„ 36,753.800	„ 65.98
do.	1913	„	533.500	„ 32,231,900	„ 60.42

Die Mehrausfuhr ist insbesondere dem etwas größeren Absatz in Frankreich und den Vereinigten Staaten zuzuschreiben, während England der Menge nach nicht mehr schweizerische Seidenbänder aufgenommen hat, als in den ersten neun Monaten 1915.

Einfuhr:

Die Tatsache, daß die Einfuhr ausländischer Seidenwaren in die Schweiz auch während des Krieges in ständiger Zunahme begriffen ist, spricht sowohl für die Aufnahmsfähigkeit des Landes, wie dafür, daß die Seidenindustriellen der kriegführenden Staaten ihr möglichstes tun, um die Beziehungen zu der Kundschaft in neutralen Ländern aufrecht zu erhalten. Ob angesichts dieser hohen Einfuhrziffern die schweizerische Seidenstoff- und Bandweberei nicht ein mehreres für die Gewinnung des eigenen Marktes tun sollte, ist eine Frage, die hier nicht näher erörtert werden soll, wohl aber alle Beachtung verdient.

Für ganz- und halbseidene Stückware stellte sich die Einfuhr wie folgt:

Einfuhr:					Mittelwert pro kg
I.—III. Quartal	1916	kg	222,000	Fr. 11.435,000	Fr. 51 51
do.	1915	„	207,900	„ 10,342,700	„ 49.75
do.	1914	„	167,500	„ 8,336,700	„ 49.77
do.	1913	„	180,200	„ 8,460,400	„ 46.95

Als Haupteinfuhrländer kommen nach wie vor in Frage Frankreich, Deutschland und in einem gewissen Abstand Italien. Der niedrige statistische Durchschnittswert der Ware läßt darauf schließen, daß es sich bei dieser Einfuhr im Wesentlichen um billigere Artikel handeln muß, zu denen wohl in erster Linie halbseidene Gewebe zu rechnen sind, die infolge der ungenügenden Zufuhr von Baumwollgarnen in der Schweiz nicht hergestellt werden können.

Ganz- und halbseidene Tücher und Cachenez sind für Fr. 79,000 eingeführt worden gegen Fr. 43,000 im entsprechenden Zeitraum 1915.

Für ganz- und halbseidene Bänder werden folgende Einfuhrziffern ausgewiesen:

Einfuhr:					Mittelwert per kg
I.—III. Quartal	1916	kg	97,800	Fr. 5,837,900	Fr. 59.69
do.	1915	„	110,300	„ 6,611,800	„ 59.94
do.	1914	„	60,200	„ 2.730,300	„ 45.35
do.	1913	„	48,400	„ 1.861,800	„ 38.47

Auch bei den Bändern steht der durchschnittliche Einfuhrwert erheblich unter dem für die Ausfuhr festgestellten Betrag, so daß anzunehmen ist, daß sich die schweizerische Industrie mehr auf die Herstellung von Qualitätswaren geworfen hat und die billige Ware der ausländischen Fabrikation überläßt. An der Einfuhr sind fast ausschließlich Deutschland und Frankreich beteiligt.

Einfuhr von Halbseidengeweben nach England. Die englische Regierung hat anfangs Mai letzten Jahres ein Einfuhrverbot für halbseidene Gewebe erlassen, die weniger als 50 Prozent Seide im Gewicht enthalten. Diese Maßnahme, die mit ungenügendem Frachtraum begründet wurde, ist wohl in strengster Weise den Halbseidengeweben schweizerischer Herkunft gegenüber zur Anwendung gelangt, nicht aber den gleichartigen Erzeugnissen französischen und italienischen Ursprungs: die Lyoner und Comasker Fabrikanten haben vielmehr auf dem Wege von Spezialbewilligungen (Lizenzen) halbseidene Gewebe in größerem Umfange als je in England absetzen können.

Es ist nunmehr nach langwierigen Unterhandlungen dem Bundesrate gelungen, von der englischen Regierung, wenn auch nicht eine Aufhebung des Verbotes, so doch eine Ermäßigung des erforderlichen Seidengewichtes von 50 auf 25 Prozent zu erwirken. Es handelt sich dabei allerdings nicht, wie dies im Interesse einer normalen Geschäftsabwicklung notwendig wäre, um die allgemeine Zulassung von Geweben, bei denen das Gewicht der Seide nicht weniger als 25 Prozent beträgt, sondern vorläufig nur um die Einfuhrmöglichkeit im Einzelfalle. Der englische Kunde, der nunmehr noch Halbseidengewebe aus der Schweiz beziehen will, muß eine Lizenz auf dem Departement of Import-Restrictions, 22, Carlisle-Place, London SW einholen.

Die Einfuhr von Halbseidengeweben, die dem Gewicht nach mehr als 50 Prozent Seide enthalten, ist keinerlei Formalitäten unterworfen.

Bevor nun die schweizerische Seidenweberei von dieser Erleichterung Gebrauch zu machen in der Lage gewesen ist, hat das allgemeine englische Einfuhrverbot für Seidenwaren den Verkehr auch in Halbseidengeweben abgeschnitten.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten:**

		1917	1916
Ganzseidene Gewebe, fadengefärbt	Fr.	207.908	416.762
„ „ stückgefärbt	„	350	—
Halbseidene Gewebe	„	—	2,500
Seidenbeuteltuch	„	149.743	57,234
Seidene Wirkwaren	„	30,594	22,181
Rohseide	„	—	480,870
Künstliche Seide	„	—	219,229
Näh- und Stickseiden	„	—	38,621

Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz (Verfügung des schweizerischen Politischen Departements, vom 17. Februar 1917). Gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben vom 30. September 1916 sind auf Antrag der Baumwollzentrale vom Politischen Departement Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz festgesetzt worden.

Die Liste der festgesetzten Höchstpreise wird den Interessenten von der Schweizerischen Baumwollzentrale gegen Ausweis bekannt gegeben.

Höhere Preise dürfen im Inlande weder von einem Verkäufer verlangt, noch von einem Käufer bezahlt werden.

Für die Anwendung der Höchstpreise gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmungen abgeschlossene Verträge werden hiervon nicht betroffen; die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen bleibt immerhin vorbehalten.

2. Die Einfuhr von Rohbaumwolle, von Garnen, Zwirnen und Geweben, sowie die Erstellung und der Verkauf von Garnen, Zwirnen und Geweben zum Zwecke spekulativer Einlagerung sind verboten.

3. Der Ankauf und der Verkauf in der Schweiz liegender Rohbaumwolle dürfen nur mit Einwilligung der Schweizerischen Baumwollzentrale stattfinden, die hiefür von Fall zu Fall den Höchstpreis festsetzt.

Eine zentrale Exportförderungsstelle in Deutschland?

Die Frage, wie die Fürsorge für Interessen von Handel und Industrie in der Zentralverwaltung des Deutschen Reiches organisiert ist, ist unzweifelhaft eine der wichtigsten Fragen der deutschen Wirtschaftspolitik. Der bisherige Zustand, bei dem alle einschlägigen Arbeiten von dem ohnehin außerordentlich überlasteten Reichsamt des Inneren zu erledigen sind, erscheint auf die Dauer kaum haltbar. Seine Unzuträglichkeit zeigt sich besonders auf dem Gebiete des Aussenhandels, wo jeweils auch noch andere Behörden, wie das Auswärtige Amt und das Reichsschatzamt mitzureden haben. Machte sich dies schon vor dem Kriege und während des Krieges als mißlich geltend, so wird die Frage noch viel wichtiger für die Zeit nach Friedensschluß, angesichts des Deutschland von dessen Feinden angedrohten wirtschaftlichen Kampfes auf dem Weltmarkt und der im Ausland selbst bereits vielfach bestehenden amtlichen, halbamtlichen oder privaten Zentralorganisationen für die Pflege des Außenhandels.

Nachdem der Gegenstand neuerdings mehrere beachtenswerte Veröffentlichungen aus der Feder namhafter Volkswirtschafter — Professor Dr. Apt, Dr. März, Dr. Schuchart — hervorgerufen hatte, hat sich im Herbst v. J. der „Ständige Ausschuß deutscher Vereine zur Förderung des Außenhandels" damit in einer besonders hierfür einberufenen Sitzung befaßt, deren Verhandlungen jetzt als Broschüre auch der Oeffentlichkeit zugängig gemacht werden (Verlag Liebheit & Thiesen, Berlin). Als Referent vertrat zunächst Herr Dr. März, Dresden, seinen Plan eines „achten Reichsamtes" (für Handel, Industrie und Schiffahrt) und als Korreferent Herr Prof. Apt-Berlin seinen Plan eines, als gemischt-wirtschaftliche Unternehmung zu schaffenden (halb behördlichen, halb privaten) „Außenhandelsamtes". In der Diskussion beleuchtete Syndikus Brandt (Deutsch-Oesterreich-Ungarischer Wirtschaftsverband) die Schwierigkeiten, die sich aus der Finanzierung eines solchen Außenhandelsamtes ergeben würden. Prof. Dr. Hellauer (Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft) erörterte die zweckmäßigste Art einer Teilung des Reichsamtes des Innern und die Bedeutung des reinen Exporthandels, und befürwortete namentlich einen planmäßig zentralisierten Handelsnachrichtendienst. Dr. Borgius (Handelsvertragsverein und Deutsch-Französischer Wirtschaftsverein) äußerte sich ebenfalls skeptisch über die finanzielle Seite und regte an, dem gegebenenfalls zu schaffenden Reichshandelsamt einen ständigen Praktiker-Ausschuß als Beirat mit weitgehenden Kompetenzen zur Seite zu stellen. Exz. Hauß (Vbd. Chem. Fabriken Mitteldeutschlands) erachtete zwar den derzeitigen Zustand ebenfalls als unhaltbar, aber ein von der Organisation der innern Handelsfragen losgelöstes Außenhandelsamt auch als untunlich. Den Nachrichtendienst empfahl er auf dem Kieler Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft, sowie dem Hamburger Kolonialinstitut aufzubauen. Geheimrat Schwarz (Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft) erklärte für den Handelsnachrichtendienst die private Organisation als das Empfehlenswerteste, äußerte aber auch Bedenken über die Art ihrer Finanzierung. Exz. v. Pilgrim-Baltazzi (Gesellschaft für deutsche Kunst im Auslande) legte dar, warum das Auswärtige Amt unbedingt eine eigene handelspolitische Abteilung behalten müsse. Regierungsrat a. D. Prof. Dr. Leidig (Hansa-Bund) hielt eine Teilung des Reichsamtes des Innern, trotz der Unzuträglichkeiten der gegenwärtigen Verhältnisse, für praktisch fast undurchführbar und den von Prof. Apt vorgeschlagenen Weg eher für gangbar, freilich auch für recht schwierig. Hermann Hecht (Vereinigung der Exportfirmen Berlins) sprach sich aus wirtschaftspolitischen Gründen gegen eine halb behördliche und halb private Organisation aus. Direktor Stern (Handelsvertragsverein) empfahl vor endgültiger Stellungnahme eine private Fühlungnahme mit den beteiligten behördlichen Kreisen. Dr. Quandt (Verband deutscher Eisenexporteure) befürwortete eine Teilung des Reichsamtes des Innern, jedoch ohne Angliederung der handelspolitischen Abteilung des Auswärtigen Amtes. Von einer Verwirklichung des Aptschen Vorschlages befürchtet er eine weitgehende Beeinflussung der privaten Organisation durch die Regierung; neuer Geist in den Behörden sei wichtiger als eine neue Form der Organisation.

Das für alle Interessenten des Gegenstandes sehr lesenswerte Protokoll der Verhandlungen ist, wie aus der Beschlußfassung hervorgeht, inzwischen den dem „Ständigen Ausschuß" angehörenden 23 Körperschaften unterbreitet worden mit dem Ansuchen, daß diese nun ihrerseits zu dem Gegenstand Stellung nehmen möchten. Wie aus dem Nachtrag zum Protokoll hervorgeht, haben der Süddeutsche Exportverein, der Verein Hamburger Exportagenten, das Kolonialwirtschaftliche Komitee und der Deutsche Wirtschaftsverband für Süd- und Mittelamerika bereits Beschlüsse darüber gefaßt. Jedenfalls werden sich auch die zuständigen amtlichen Stellen die eingehende Prüfung der einschlägigen Anregungen und Vorschläge angelegen sein lassen.

„Made in Germany" nach dem Kriege. In einer Versammlung der Fortschrittlichen Volkspartei in Steglitz machte Bankdirektor v. Roy (Wilmersdorf) in einem Vortrage über die Kriegswirtschaft bemerkenswerte Ausführungen über die Fragen der Uebergangswirtschaft. Jetzt arbeite, sagte er, bereits ein Reichskommissär für Uebergangswirtschaft mit einem großen Stabe von Mitarbeitern aus allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens. Er solle mit dem Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe zusammenwirken, der zunächst die Frage der Rohstoffe, des Transportwesens und der Währung behandeln wird. Eine plötzliche Aufhebung der Kriegsorganisationen würde die größten Störungnn im wirtschaftlichen Leben herbeiführen. Diese Organisationen würden also auch noch für eine gewisse Zwischenzeit notwendig sein. Die Einfuhr müsse auch nach dem Kriege für eine nicht zu kurze Uebergangszeit in der Hand des Reichskommissars konzentriert bleiben. Dieser Reichskommissar habe sich im übrigen möglichst bald überflüssig zu machen, d. h. seine Arbeit zu beenden. Für die Ausfuhr genüge die Kontrolle durch Fachorganisationen. Die Pariser Wirtschaftskonferenz könne Deutschland nicht schrecken. Ausschlaggebend sei stets die Güte und der Preis der Waren. Die Feinde könnten Deutschland nicht vollständig ausschalten. Sie brauchten deutsche Waren, sie müßten auch einen Teil ihrer Erzeugnisse an Deutschland absetzen. Das „Made in Germany" würde auch nach dem Kriege eine Ehrenbezeichnung sein. Es sei nicht ausgeschlossen, daß gerade der kluge englische Kaufmann als erster wieder die deutschen Waren verlangen werde.

Konventionen

Verband Schweizer. Bleichereien, Stückfärbereien und Appreturanstalten. Die unter dieser Firma gegründete Genossenschaft hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, zurzeit in Schwanden (Glarus), und bezweckt: a) die Aufstellung einheitlicher